

Gemeinsame Position des Landeselternrates, des Kita-Landeselternrates und des Landesschülerrates Mecklenburg-Vorpommern

Verbindliche Qualitätsstandards für ganztägige Bildung und Förderung
im Grundschulalter

1. AUSGANGSLAGE UND ZENTRALE FORDERUNG	2
LANDESELTERNRAT, LANDESSCHÜLERRAT UND KITA-LANDESELTERNRAT FORDERN DESHALB:.....	3
2. DAS QUALITÄTSMODELL	3
3. VERBINDLICHE QUALITÄTBSBEREICHE.....	3
3.1 KINDERRECHTE, BEZIEHUNGEN UND BETEILIGUNG.....	3
3.2 PÄDAGOGISCHE PROZESSQUALITÄT UND GESTALTUNG DES TAGES	4
3.3 INKLUSION, TEILHABE UND CHANCENGERECHTIGKEIT	6
3.4 SCHUTZ, GESUNDHEIT UND WOHLBEFINDEN.....	6
3.5 PERSONAL, LEITUNG UND MULTIPROFESSIONELLE ZUSAMMENARBEIT.....	7
3.6 ZUGÄNGLICHKEIT: RÄUME, VERLÄSSLICHE ZEITEN UND MOBILITÄT	9
3.7 SOZIALRAUM, DEMOGRAFIE UND STANDORTENTWICKLUNG	10
4. RECHTLICHE, FINANZIELLE UND ADMINISTRATIVE UMSETZUNG.....	11
5. ZIVILGESELLSCHAFTLICHER BEGLEIT- UND BETEILIGUNGSRAHMEN	12
6. ZEIT- UND UMSETZUNGSSCHIENE.....	12
7. EVALUATION UND MONITORING	13
7.1 JÄHRLICHES LANDESMONITORING	13
7.2 STANDORTBEZOGENER QUALITÄTSZYKLUS	13
7.3 ROLLIERENDES FACHWISSENSCHAFTLICH-EMPIRISCHES MONITORING	14
8. BESCHLUSSFORDERUNGEN	14
SCHLUSSFOLGERUNG	15
QUELLEN	15

1. Ausgangslage und zentrale Forderung

Mit dem Schuljahr 2026/2027 beginnt der stufenweise Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder. Dieser gilt entsprechend zunächst für Kinder der Jahrgangsstufe 1 und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe erweitert. Ab dem Schuljahr 2029/30 hat jedes Grundschulkind der Jahrgangsstufen 1 bis 4 bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Rechtsanspruch richtet sich explizit an alle Kinder des Primarbereiches in öffentlichen und in freier Trägerschaft befindlichen Grundschulen sowie in Förderschulen.

Er umfasst grundsätzlich acht Stunden an fünf Werktagen unter Anrechnung der Unterrichtszeit und gilt auch in den Ferien, unter landesrechtlichen Schließzeiten von bis zu vier Wochen.

In Mecklenburg-Vorpommern wird der Rechtsanspruch wesentlich im Zusammenwirken von Grundschule und Hort erfüllt. Der Hort ist dabei eine sozialpädagogische Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe mit eigenständigem Bildungs-, Erziehungs- und Förderauftrag. Der Rechtsanspruch sichert zunächst den Zugang und einen zeitlichen Umfang. Er regelt aber noch nicht, welche pädagogische Qualität Kinder tatsächlich erfahren. Ohne landesweit verbindliche Standards drohen erhebliche regionale Unterschiede bei Personal, Leitung, Beteiligung, Inklusion, Räumen, Verpflegung, Ferienangeboten, Mobilität und sozialräumlicher Versorgung.

Auch international und im deutschen Ländervergleich zeigt sich, dass der Ausbau des Ganztags einen gemeinsamen Qualitätsrahmen benötigt. Schweden bindet die schulergänzende Bildung in einen staatlichen Lehrplan ein, Finnland verbindet nationale Grundlagen mit kommunalen Umsetzungsplänen und Norwegen regelt die schulische Freizeitbetreuung durch einen verbindlichen Rahmenplan. Die norwegische Evaluation zeigt zugleich: Pädagogische Vorgaben werden nur wirksam, wenn ausreichend Personal, Entwicklungszeit, Qualifizierung und fachliche Begleitung zur Verfügung stehen. In Deutschland reichen die Ansätze von verbindlichen Standards in Berlin über einen in die Ganztagsrichtlinie eingebundenen Qualitätsrahmen in Hessen bis zu landesweiten Entwicklungs- und Evaluationsinstrumenten in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt mit der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder und mit der Verwaltungsvorschrift „Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ bereits über wichtige pädagogische Grundlagen und eigenständige Konzeptionen zur Arbeit in der Ganztagsschule sowie im Hortbereich. Eine gemeinsame Bildungskonzeption gibt es allerdings nicht, welche gemeinsame Qualitätskriterien für den Ganztag regelt. Erforderlich ist deshalb ein ergänzender Landesrahmen, der die pädagogischen Grundlagen aufnimmt und mit verbindlichen Standards für Bildung, Personal, Leitung, Kooperation, Räume, Verpflegung, Zugänglichkeit, Finanzierung, staatliche Steuerung und Qualitätsentwicklung verbindet.

Ganztägige Bildung ist weder eine Verlängerung des Unterrichts noch bloße Betreuung. Sie ist ein gemeinsamer Bildungs-, Lebens- und Entwicklungsraum, in dem Schule, Hort, Schulsozialarbeit und weitere Partner in geklärter Verantwortung zusammenwirken. Kinder müssen dort verlässliche Beziehungen, Zugehörigkeit, Selbstbestimmung, Spiel, Erholung, Bildung, Schutz und gleichberechtigte Teilhabe erfahren.

Landeselternrat, Kita-Landeselternrat und Landesschülerrat fordern deshalb:

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern beschließt einen verbindlichen Landesstandard für ganztägige Bildung und Förderung im Grundschulalter. Er gilt aufeinander abgestimmt für Grundschule, Hort und weitere beteiligte Angebote und verbindet pädagogische Mindestqualität mit einer gesicherten personellen, räumlichen, rechtlichen und finanziellen Umsetzung.

Der Landesstandard ist mit dem Zukunftspakt Kita und dem schulischen Perspektivplan zu verzahnen, der Qualitätsentwicklung, Beschäftigungssicherung, Finanzierung und demografische Strukturentwicklung gemeinsam bearbeitet.

2. Das Qualitätsmodell

Der Landesstandard umfasst sieben miteinander verbundene Qualitätsbereiche:

1. Kinderrechte, Beziehungen und Beteiligung
2. Pädagogische Prozessqualität und Gestaltung des Tages
3. Inklusion, Teilhabe und Chancengerechtigkeit
4. Schutz, Gesundheit und Wohlbefinden
5. Personal, Leitung und multiprofessionelle Zusammenarbeit
6. Zugänglichkeit: Räume, verlässliche Zeiten und Mobilität
7. Sozialraum, Demografie und Standortentwicklung

Mindeststandards gelten landesweit verbindlich. Sie beschreiben die Qualität, die kein Standort unterschreiten darf. Wo sie noch nicht sofort erreicht werden können, muss das Land einen finanzierten Übergangsplan festlegen.

Entwicklungsstandards beschreiben weiterführende Qualitätsstufen, die spätestens bis Ende 2031 erreicht werden sollen. Ihre Umsetzung erfolgt über verbindliche Zwischenziele, Finanzierungsentscheidungen und ein regelmäßiges Monitoring.

Das Modell verbindet strukturelle Voraussetzungen mit Anforderungen an pädagogische Prozesse, Kooperation und die tatsächlichen Erfahrungen der Kinder.

3. Verbindliche Qualitätsbereiche

3.1 Kinderrechte, Beziehungen und Beteiligung

Kinder sind Träger eigener Rechte. Ihr Wohlbefinden, ihre Interessen und ihre Erfahrungen bilden den Ausgangspunkt der Ganztagsgestaltung.

Mindeststandards

- Jedes Kind kennt verlässlich erreichbare Ansprech- und Bezugspersonen.
- Beziehungen werden respektvoll und frei von Beschämung, Abwertung, Diskriminierung und Überwältigung gestaltet.
- Kinder erhalten Unterstützung und Schutz bei Konflikten, Gewalt,- Rassismus- und Extremismusvorfällen, Mobbing und Ausgrenzung.
- Sie verfügen täglich über tatsächliche Wahl-, Rückzugs- und Gestaltungsmöglichkeiten sowie ausreichend unverplante Zeit für Spiel, Freundschaften, Erholung und eigene Tätigkeiten.
- Beziehungskontinuität wird bei Personal-, Gruppen-, Raum- und Standortentscheidungen berücksichtigt.
- Jeder Hort verfügt über einen regelmäßig tagenden, pädagogisch begleiteten Kinderrat. Kinder wirken insbesondere bei Angeboten, Regeln, Räumen, Verpflegung, Ferien, Beschwerden und Qualitätsentwicklung mit.
- Entscheidungen und Grenzen der Mitwirkung werden verständlich und nachvollziehbar zurückgemeldet.
- Schule und Hort gewährleisten verlässliche, abgestimmte und barrierearme Kommunikationswege für Erziehungsberechtigte. Familien werden mit ihren Erfahrungen und Kenntnissen des Kindes ernst genommen, ohne die eigenständigen Rechte des Kindes einzuschränken.

Entwicklungsstandards bis Ende 2031

- regelmäßige und methodisch abgesicherte Erhebung der Kinderperspektive,
- barrierefreie Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren,
- verbindliche Mitwirkung von Kindern und Eltern an der standortbezogenen Qualitätsentwicklung,
- Verfahren zur Berücksichtigung von Wohlbefinden und Beziehungskontinuität bei wesentlichen Entscheidungen.

3.2 Pädagogische Prozessqualität und Gestaltung des Tages

Jeder Standort arbeitet auf Grundlage eines gemeinsamen Ganztagskonzeptes. Dieses beruht auf den Kinderrechten, der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern, der VV „Ganztätiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in M-V“ und einem von Schule und Hort gemeinsam entwickelten Bildungsverständnis. Der eigenständige Auftrag der Schule und des Hortes bleibt gewahrt.

Mindeststandards

- Das Konzept verbindet Unterricht, Lernzeiten, Verpflegung, Angebote, freies Spiel, Bewegung, Therapiezeiten und Erholung.
- Freie Zeit, selbst initiierte Tätigkeiten, Spiel, Freundschaften, Rückzug und Nichtstun werden als eigenständige Bildungs- und Entwicklungszeiten geschützt.
- Angebote sind fachlich geplant, inklusiv zugänglich und an den Interessen, Lebenswelten und Entwicklungsständen der Kinder ausgerichtet. Umfang allein ist kein Qualitätsmerkmal.
- Die pädagogische Begleitung orientiert sich an den Stärken, Interessen und Unterstützungsbedarfen des einzelnen Kindes. Erforderliche Fördermaßnahmen werden

abgestimmt und gemeinsam individuell mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten überprüft.

- Informations- und Dokumentationsverfahren werden zweckgebunden, datenschutzgerecht und unter Wahrung der jeweiligen fachlichen Verantwortungen gestaltet.
- Medienbildung befähigt Kinder, digitale Inhalte kritisch einzuordnen und mit Desinformation sowie diskriminierenden oder demokratiefeindlichen Inhalten umzugehen.
- Verbindliche Präventionsangebote für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte sowie pädagog. Personal fördern einen selbstbestimmten, kreativen, kritischen, sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit analogen und digitalen Medien.

Tagesgestaltung und Lernzeiten

Eine kindgerechte Rhythmisierung verbindet Anspannung und Entspannung, Selbst- und Fremdbestimmung, Lernen, Essen, Spiel, Bewegung und Rückzug. Häufige unnötige Wechsel und eine vollständige Verplanung des Tages sind zu vermeiden.

Schule und Hort entwickeln ein gemeinsames Lernzeitenkonzept. Es klärt Aufgaben, Lernziele, Unterstützung, Rückmeldung, Räume und Verantwortlichkeiten. Lernzeiten sollen selbstständiges Lernen fördern, ohne den Nachmittag zu verschulen. Kinder mit höherem Unterstützungsbedarf dürfen nicht regelmäßig einen größeren Teil ihrer freien Zeit verlieren.

Übergänge und Öffnung

Kindertageseinrichtung, Grundschule und Hort gestalten den Übergang in die Grundschule gemeinsam. Jeder Standort arbeitet mit einem Übergangskalender, der Kennenlernen, Beratung, besondere Unterstützungsbedarfe, datenschutzgerechte Informationswege und die Begleitung der ersten Schulmonate regelt. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise in den Bildungsübergängen verbindlich einzubeziehen.

Auch der Übergang in die weiterführende Schule wird vorbereitet. Bei besonderen Förder-, Assistenz- oder Teilhabebedarfen findet ein abgestimmtes Übergangsgespräch statt.

Außerschulische Partner werden dauerhaft und auf Grundlage klarer Vereinbarungen einbezogen. Für sie gelten Anforderungen an Eignung, Kinderschutz, Barrierefreiheit, Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit. Externe und ehrenamtlich Tätige ergänzen die pädagogischen Teams, ersetzen sie aber nicht.

Entwicklungsstandards bis Ende 2031

- gemeinsam evaluierte Konzepte für Tagesgestaltung, Lernzeiten und Übergänge,
- regelmäßige Auswertung von Angeboten und Tagesabläufen mit den Kindern,
- verlässliche Einbindung von Kultur, Sport, Jugendhilfe, Bibliotheken, Vereinen, Kirchen, Natur und öffentlichem Raum,
- standortbezogene Verfahren zur Überprüfung der pädagogischen Prozessqualität.

3.3 Inklusion, Teilhabe und Chancengerechtigkeit

Inklusion bedeutet nicht nur formalen Zugang. Kinder müssen tatsächlich an Bildungsangeboten, Spiel, Freundschaften, Mahlzeiten, Beteiligung, Ausflügen und Ferienangeboten teilnehmen können.

Mindeststandards

- Kein Kind darf wegen einer Behinderung oder aufgrund gesundheitlicher, sozialer, sprachlicher, ethnischer oder anderer individueller Voraussetzungen ausgeschlossen werden.
- Jeder Standort verfügt über eine inklusive Grundausrüstung sowie zusätzliche Ressourcen nach Unterstützungsbedarf und Sozialindex.
- Barrierefreiheit wird bei Räumen, Kommunikation, Angeboten und Beförderung gesichert oder durch einen verbindlichen Entwicklungsplan hergestellt.
- Schule, Hort, Schulsozialarbeit, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe arbeiten verbindlich zusammen.
- Notwendige Assistenz-, Pflege- und Teilhabeleistungen werden über Schule, Hort, Übergänge und Ferien hinweg ohne vermeidbare Unterbrechungen erbracht.
- Ein integriertes Fall- und Bedarfsmanagement regelt Aufnahme, veränderte Unterstützungsbedarfe, Krisen und Übergänge.
- Weitere medizinische, therapeutische und pflegerische Dienste werden bei Bedarf und unter Wahrung von Einwilligung, Datenschutz und Schweigepflicht einbezogen.
- Für Kinder an Förderschulen und Förderzentren werden bedarfsgerechte Ganztags- und Ferienangebote gewährleistet.

Individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe ersetzen keine inklusive Grundausrüstung. Besondere Bedarfe können zusätzliche Fachkraftanteile, kleinere Bezugsgruppen sowie sonder- und heilpädagogische Ressourcen erfordern.

Entwicklungsstandards bis Ende 2031

- bedarfsgerechte inklusive, räumlich, sächlich und personelle Grundausrüstung an allen Grund,- und Förderschulen sowie Hortstandorten,
- flächendeckende regionale Kompetenz- und Beratungsstrukturen,
- durchgängige Fall- und Bedarfsverfahren für Schule, Hort und Ferien,
- landesweite Sicherung der Angebote an Förderschulen und Förderzentren,
- regelmäßige Erhebung und verbindlicher Abbau von Teilhabebarrieren.

3.4 Schutz, Gesundheit und Wohlbefinden

Schutz, körperliche und psychische Gesundheit sowie soziales Wohlbefinden sind Voraussetzungen für Bildung und Entwicklung.

Mindeststandards

- Schule, Hort und weitere Partner stimmen ihre Schutzkonzepte aufeinander ab.
- Diese sichern den Schutz vor körperlicher, psychischer, sexualisierter und digitaler Gewalt, Diskriminierung, Extremismus, Rassismus, Mobbing, Beschämung und Machtmissbrauch.

- Zuständigkeiten bei Wegen, Übergaben, Abholsituationen, Ferien, Randzeiten, externen Angeboten und Gefährdungslagen sind eindeutig geregelt.
- Beschwerdewege sind Kindern bekannt, verständlich, barrierefrei und ohne Angst vor Nachteilen nutzbar.
- Kinderschutz- und Beschwerdefunktionen erhalten Arbeitszeit, Qualifikation, Vertretung und fachliche Beratung.
- Kinder haben täglich Zugang zu Bewegung, Ruhe, Rückzug, freier Zeit und verlässlicher psychosozialer Unterstützung.
- Jedes Kind erhält Zugang zu einem qualitativ hochwertigen Mittagessen nach den DGE-Qualitätsstandards und zu kostenfreiem Trinkwasser. Kosten dürfen nicht zur Ausgrenzung führen, näheres regelt das Land in einer landesweiten „Ernährungsstrategie für M-V“.
- Die Mittagszeit wird als pädagogische Zeit gestaltet und bietet Raum für Essen, ausreichend Zeit, Begegnung, Erholung und Bewegung. Kinder wirken an ihrer Gestaltung mit.

Entwicklungsstandards bis Ende 2031

- vollständig abgestimmte Schutz- und Beschwerdekonzpte von Schule und Hort,
- regelmäßige Erhebung von Sicherheit, Zugehörigkeit und Wohlbefinden aus Sicht der Kinder,
- flächendeckende niedrigschwellige psychosoziale Unterstützung,
- verbindliche Verankerung von Gesundheitsförderung und psychischer Gesundheit,
- rechtlich und finanziell unterlegtes Entwicklungsziel einer gesunden und bezahlbaren Mittagsverpflegung.

3.5 Personal, Leitung und multiprofessionelle Zusammenarbeit

Pädagogische Qualität kann nur entstehen, wenn Personal, Leitung, Kooperation und Qualitätsentwicklung ausreichend bemessen und innerhalb der Arbeitszeit abgesichert werden.

Personalbemessung und Fachkräftegebot

Die Personalbemessung berücksichtigt mindestens

- die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation,
- Urlaub, Krankheit, Fortbildung und weitere Ausfallzeiten,
- Vor- und Nachbereitung, Dokumentation und Familiengespräche,
- Kooperation, Fallberatung und Qualitätsentwicklung,
- Früh-, Spät- und Ferienförderung,
- Wege- und Übergangszeiten,
- Leitung, Stellvertretung, Koordination und Funktionsaufgaben,
- inklusive, sprachliche und sozialräumliche Zusatzbedarfe.

Die pädagogische Verantwortung liegt bei entsprechend qualifizierten Fachkräften. Ergänzungs- und Unterstützungskräfte sowie externe Partner erweitern das Team, ersetzen aber keine erforderlichen Fachkraftstellen. Eine dauerhafte alleinige Gruppenverantwortung durch nicht entsprechend qualifizierte Kräfte ist ausgeschlossen.

Die beschlossenen Verbesserungen der Hortrelation sind erste Schritte, aber kein abschließender Qualitätsstandard. Langfristiges Ziel sind kindgerechte tatsächliche Fachkraft-Kind-Relationen und

verlässliche Bezugsgruppen gemäß der wissenschaftlich empfohlenen Standards. Besondere Unterstützungsbedarfe erfordern zusätzliche Ressourcen oder kleinere Bezugsgruppen.

Multiprofessionelle Zusammenarbeit und Schulsozialarbeit

Für Planung, Teamentwicklung, Fallberatung, Fortbildung und gemeinsame Qualitätsentwicklung wird ein verbindlicher Mindestumfang innerhalb der Arbeitszeit festgelegt. Das Land entwickelt hierfür differenzierte Modelle für kleine, große, räumlich getrennte und besonders komplexe Standorte. Ziel ist Schulsozialarbeit an jeder Schule und jeder Schulform dauerhaft zu etablieren.

Schulsozialarbeit ist eine eigenständige Profession an der Schnittstelle von Schule und Kinder- und Jugendhilfe. Sie wird bedarfsgerecht, dauerhaft und verlässlich finanziert und insbesondere in Beratung, Prävention, Beteiligung, Konfliktbearbeitung, Ganztagsangebote, Kinderschutz und Übergangsgestaltung einbezogen.

Leitung, Stellvertretung und Verwaltung

Schul- und Hortleitung steuern das Ganztagskonzept auf Augenhöhe, behalten aber ihre jeweiligen gesetzlichen, fachlichen und arbeitgeberseitigen Verantwortungen.

Jeder Standort richtet einen kooperativen Steuerungskreis aus Schul- und Hortleitung, den jeweiligen Stellvertretungen sowie der schul- und hortseitigen Ganztagskoordination ein. Er verfügt über ein schriftliches Mandat, klare Wege der Entscheidungsfindung und Konfliktbearbeitung, gesicherte Arbeitszeit und eine jährliche gemeinsame Ganztagsplanung.

Leitungszeit wird zusätzlich zur unmittelbaren pädagogischen Personalausstattung nach einem Sockel-plus-Bedarfs-Modell bemessen. Berücksichtigt werden insbesondere Größe, Beschäftigtenzahl, Öffnungs- und Ferienzeiten, Gebäude, Kooperationspartner, soziale und inklusive Bedarfe, Personalführung, Kinderschutz und Qualitätsentwicklung.

Pädagogische Leitung, Verwaltung, Ganztagskoordination und Funktionsaufgaben werden getrennt berechnet. Jeder Standort verfügt auf Schul- und Hortseite über eine qualifizierte Stellvertretung mit eigenem Aufgabenbereich und gesicherter Arbeitszeit. Standorte erhalten abhängig von Größe und Komplexität eigene oder zentral bereitgestellte Verwaltungsunterstützung.

Ganztagskoordination und Funktionsstellen

Schulische und hortseitige Ganztagskoordination bilden ein Tandem mit definierten Aufgaben, gemeinsamer Arbeitszeit, Vertretung, Qualifikation und tariflicher beziehungsweise besoldungsrechtlicher Bewertung. Die Bemessung erfolgt nach Sockel und Bedarf. Ganztagskoordination ergänzt Leitung und ersetzt sie nicht.

Funktions- und Profilstellen werden insbesondere für Qualitätsentwicklung, Inklusion, Kinderschutz, Beteiligung, Praxisanleitung, Sozialarbeit und besondere fachliche Standortprofile eingerichtet. Für jede Funktion sind Aufgaben, Befugnisse, Qualifikation, Zeit, Vertretung, Finanzierung und

Bewertung verbindlich festzulegen. Kleine Standorte erhalten Zugang zu regionalen oder trägerübergreifenden Fachstellen.

Mehrere Funktionen dürfen nur auf Grundlage einer transparenten Gesamtaufgaben- und Zeitberechnung übertragen werden. Qualitätsentwicklung darf nicht durch unbezahlte Mehrarbeit, Arbeitsverdichtung oder die Verringerung der unmittelbaren pädagogischen Personalausstattung erfolgen.

Entwicklungsstandards bis Ende 2031

- landesweites Bemessungsmodell für Leitung, Stellvertretung, Koordination und Verwaltung,
- gesicherte Kooperationszeiten an allen Standorten,
- bedarfsgerechte und dauerhaft finanzierte Schulsozialarbeit, Ausbau von standortbezogenen multiprofessionellen Teams (Schulpsychologen, Gesundheitsfachkräften, unterstützende pädagogische Fachkräfte)
- anerkannte Qualifikations- und Karrierewege,
- bedarfsbezogene Funktions- und Profildressourcen,
- verbindlicher Finanzierungs- und Umsetzungspfad für kindgerechte Fachkraft-Kind-Relationen.

3.6 Zugänglichkeit: Räume, verlässliche Zeiten und Mobilität

Ein Ganztagsangebot ist nur dann tatsächlich zugänglich, wenn geeignete Räume, bedarfsgerechte Zeiten und verlässliche Wege vorhanden sind.

Mindeststandards

- Jeder Standort verfügt über ein gemeinsam entwickeltes Raum- und Nutzungskonzept.
- Es sichert Räume für Lernen, Spiel, Bewegung, Essen, Rückzug, Inklusion, Beratung und Teamarbeit sowie barrierefreie Sanitär-, Pflege- und Therapiebereiche sowie die Konzeption für Beschattung und Hitzeschutz.
- Multifunktionale Nutzung erfolgt auf Grundlage eines pädagogischen Konzepts.
- Frei werdende Räume sind als Qualitätsressource für kleinere Gruppen, Inklusion, Rückzug, Beratung und Familienbildung zu nutzen.
- Früh-, Spät- und Ferienangebote orientieren sich am tatsächlichen Bedarf und verfügen über eine ausreichende Personal- und Vertretungsplanung.
- Standortbezogene Schließzeiten werden grundsätzlich auf höchstens zwei zusammenhängende Wochen begrenzt; währenddessen werden bedarfsgerechte Alternativen bereitgestellt.
- Assistenz-, Pflege- und Teilhabeleistungen werden auch in den Ferien gesichert.
- Eltern erhalten frühzeitig verständliche und barrierefreie Informationen zu Öffnungs- und Schließzeiten.
- Beförderung, Aufsicht und Begleitung zwischen Schule, Hort und weiteren Angeboten sind verbindlich geregelt und finanziert. Dies gilt insbesondere im ländlichen Raum, bei getrennten Standorten und für Kinder mit Unterstützungsbedarf.
- Beförderungsprobleme dürfen nicht zum Ausschluss vom Ganzttag führen.

Entwicklungsstandards bis Ende 2031

- verbindlicher Raumstandard oder finanzierter Entwicklungsplan für jeden Standort,
- landesweit verlässliche Ferien- und Beförderungslösungen,
- abgestimmte Schul-, Jugendhilfe- und Verkehrsplanung,
- regelmäßige Überprüfung der tatsächlichen Erreichbarkeit und zeitlichen Nutzbarkeit aus Kinder- und Familienperspektive.

3.7 Sozialraum, Demografie und Standortentwicklung

Der aufwachsende Rechtsanspruch kann zunächst regional zusätzliche Platz- und Personalbedarfe erzeugen. Gleichzeitig werden kleinere nachrückende Altersjahrgänge Anfang der 2030er-Jahre auch den Grundschulganzttag erreichen. Demografie darf deshalb weder ausgeblendet noch als automatische Abbaupformel verwendet werden.

Mindeststandards der Planung

Land, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden entwickeln kleinräumige Standort- und Qualitätsplanungen mit einem Zeithorizont von mindestens zehn Jahren. Sie verbinden Schulentwicklungs-, Jugendhilfe-, Sozial-, Raum-, Investitions- und Verkehrsplanung.

Berücksichtigt werden mindestens

- Kinderzahlen und tatsächliche Inanspruchnahme,
- Klassengrößen
- belegte Plätze, genehmigte Kapazitäten und künftiger Bedarf,
- Personalbestand, Altersstruktur und Personalabgänge,
- soziale und inklusive Bedarfe,
- Räume, Erreichbarkeit und regionale Infrastruktur.

Die Personalplanung erfolgt als Nettorechnung. Sinkende Kinderzahlen werden mit zusätzlichen Bedarfen durch bessere Relationen, Leitung, Kooperation, Inklusion, Ferien, Vertretung und Qualitätsentwicklung sowie mit Renteneintritten und weiteren Personalabgängen verrechnet.

Sozialindex

Der Sozialindex dient der bedarfsgerechten Ressourcenverteilung und Standortentwicklung. Er ist keine Schließungsampel.

Er berücksichtigt insbesondere Armut, Sprach-, Entwicklungs- und Teilhabebedarfe, familiäre Belastungen, vorhandene Unterstützungsangebote, Erreichbarkeit, Geschwisterbeziehungen und die Bedeutung eines Standorts für soziale Netze und das Gemeinwesen.

Verfahren vor Zusammenlegung oder Schließung

Sinkende Kinderzahlen oder zeitweilige Unterauslastung begründen allein keine Zusammenlegung oder Schließung von kleinen Grundschulen und Horten. Vor irreversiblen Entscheidungen sind verbindlich zu prüfen:

1. verkleinerter oder organisatorisch angepasster Weiterbetrieb,
2. qualitative Weiterentwicklung,
3. Teil-, Mehrfach- oder Verbundnutzung,
4. träger- oder standortübergreifende Kooperation.

Erst wenn diese Möglichkeiten fachlich, räumlich, personell und wirtschaftlich nicht tragfähig sind, kann eine Schließung geprüft werden. Die Auswirkungen auf Kinder, Familien, Beschäftigte, Wege, benachbarte Standorte, soziale Infrastruktur und spätere Wiederaufbaubedarfe werden transparent dargestellt. Kinder, Erziehungsberechtigte und Beschäftigte werden beteiligt, bevor irreversible Entscheidungen getroffen werden.

Entwicklungsstandards bis Ende 2031

- integrierte Standort- und Qualitätsplanungen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten für Grundschulen und Kindertageseinrichtungen,
- regelmäßig fortgeschriebene demografische Szenarien und Sozialindizes,
- verbindliche Verzahnung der relevanten Fachplanungen,
- transparente Verfahren für Transformationsfinanzierung, Mehrfachnutzung und Standortentscheidungen,
- systematische Verbindung von Personalbindung, Qualitätsentwicklung und Demografie.

4. Rechtliche, finanzielle und administrative Umsetzung

Der Landesstandard wird spiegelbildlich und aufeinander abgestimmt im Schulgesetz, im Kindertagesförderungsgesetz, in Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, im Landesrahmenvertrag, im LQEV-System sowie in schulischen Ressourcen- und Finanzierungsregelungen verankert. Unterschiedliche Rechtskreise dürfen nicht dazu führen, dass allein der Hort verbindliche Qualitäts- und Kooperationspflichten erhält.

Das Land trägt die Gewährleistungsverantwortung für die landesweit vergleichbare Umsetzung. Für jeden Mindest- und Entwicklungsstandard werden Kostenwirkung, Konnexität, Refinanzierungsweg, gesetzlicher Anpassungsbedarf, Zeitplan und verantwortliche Stelle ausgewiesen.

Dauerhaft zweckgebundene Mittel werden entsprechend der Kosten-, Tarif- und Bedarfsentwicklung dynamisiert. Die Finanzierung umfasst neben der unmittelbaren pädagogischen Arbeit insbesondere Leitung, Stellvertretung, Verwaltung, Ganztagskoordination, Funktionsstellen, mittelbare pädagogische Arbeit, Kooperationszeit, Fachberatung, Qualifizierung, Ausfallzeiten, Monitoring und Qualitätsentwicklung.

Der jährliche Umsetzungsbericht unterscheidet zwischen Mitteln für quantitativen Ausbau, laufende Erfüllung des Rechtsanspruchs und qualitative Weiterentwicklung. Reichen die Ressourcen zur Erfüllung der Mindeststandards nicht aus, legt die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten einen finanziellen und strukturellen Nachsteuerungsplan vor.

Für vorübergehend unterausgelastete, aber sozialräumlich oder infrastrukturell bedeutsame Standorte werden befristete Transformationsfinanzierungen eingerichtet. Voraussetzung ist ein verbindliches Standortentwicklungskonzept.

5. Zivilgesellschaftlicher Begleit- und Beteiligungsrahmen

Die Landesregierung richtet einen **Fach- und Beteiligungsrat Ganztagsqualität** ein. Er arbeitet in verbindlicher Anbindung an den Zukunftspakt Kita und das Forum Gute Kita und bildet keine konkurrierende Verhandlungsstruktur.

Vertreten sind die gesetzlich legitimierten Schüler- und Elternvertretungen, Grundschulleitungen, Förderschulleitungen, Beschäftigten- und Trägerseite, kommunale Familie, Inklusions- und Behindertenvertretungen sowie Wissenschaft und Praxis.

Der Rat erhält frühzeitig Vorlagen und Monitoringberichte, kann Themen und Arbeitsaufträge einbringen, Stellung nehmen und erhält zu seinen Empfehlungen eine begründete Rückmeldung der Landesregierung. Er wird verbindlich an Erarbeitung und Fortschreibung des Landesstandards beteiligt.

Vor Ort werden Kinderrat, Schülervvertretung, Schulelternrat und Hortelternvertretung in geeigneter Form miteinander verbunden. Sie wirken insbesondere am Ganztagskonzept, an Qualitätszielen, Räumen, Verpflegung, Ferien, Schutzkonzepten und Evaluation mit.

Ein jährliches öffentliches Landesforum stellt die Ergebnisse des Monitorings vor und ermöglicht den Austausch zwischen Kindern, Familien, Beschäftigten, Trägern, Kommunen, Politik und Wissenschaft.

6. Zeit- und Umsetzungsschiene

Frist	Zentrales Ergebnis
Bis Ende 2026	Arbeitsauftrag, Einbindung in den Zukunftspakt, Fach- und Beteiligungsrat sowie Beauftragung der wissenschaftlichen Begleitung
Bis März 2027	landesweite Bestandsaufnahme und einheitliches Daten- und Indikatorenraster

Frist	Zentrales Ergebnis
Bis September 2027	Entwurf des Landesstandards einschließlich Personal-, Kosten- und Konnexitätsfolgenabschätzung sowie öffentlicher Beteiligung
Bis Ende 2027	Beschluss des Landesstandards, Rechtssetzungs-, Finanzierungs- und Umsetzungsplan sowie Inkraftsetzung erster Mindeststandards
2028	rechtliche Umsetzung, erste personelle und inklusive Qualitätsstufe, Einführung standortbezogener Qualitätszyklen
2029	Zwischenevaluation und verbindlicher Stufenplan für die Entwicklungsstandards bis 2031
2030–2031	Umsetzung weiterer Qualitätsstufen, vollständiger wissenschaftlicher Monitoringzyklus und Fortschreibung des Standards

7. Evaluation und Monitoring

Der Landesstandard wird auf drei miteinander verbundenen Ebenen überprüft und weiterentwickelt.

7.1 Jährliches Landesmonitoring

Die Landesregierung veröffentlicht jährlich einen Ganztagsqualitätsbericht. Dieser bildet sowohl die Entwicklung in den sieben Qualitätsbereichen als auch das Handeln von Regierung und Verwaltung ab.

Für zentrale Arbeitsaufträge werden ausgewiesen:

- Ziel, Frist und zuständige Stelle,
- Umsetzungsstand,
- eingesetzte Mittel,
- regionale Unterschiede,
- festgestellte Defizite,
- beschlossene Nachsteuerung.

Quantitative Daten werden mit den Perspektiven von Kindern, Erziehungsberechtigten, Beschäftigten und Leitungen verbunden. Der Bericht wird dem Landtag, dem Zukunftspakt und dem Fach- und Beteiligungsrat vorgelegt. Bei strukturellen Defiziten legt die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten einen Nachsteuerungsplan vor.

7.2 Standortbezogener Qualitätszyklus

Jeder Standort führt jährlich einen überschaubaren Qualitätszyklus durch:

1. Perspektiven der Beteiligten erheben,

2. Stand der Mindeststandards bewerten,
3. höchstens drei Entwicklungsziele festlegen,
4. Maßnahmen, Zuständigkeiten und Fristen bestimmen,
5. Wirkung überprüfen und Ganztagskonzept fortschreiben.

Hierfür werden Arbeitszeit, Fachberatung und geeignete Instrumente bereitgestellt. Die Ergebnisse dienen der Entwicklung und dürfen nicht für öffentliche Ranglisten verwendet werden.

7.3 Rollierendes fachwissenschaftlich-empirisches Monitoring

Das Land beauftragt ein unabhängiges wissenschaftliches Konsortium für jeweils vier Jahre. Das Monitoring verbindet

- Verwaltungsdaten aller Standorte,
- eine feste Längsschnittstichprobe,
- eine nach Region, Größe, Sozialraum, Organisationsform und Schulart geschichtete Wechselstichprobe,
- Kinder-, Eltern-, Beschäftigten- und Leitungsbefragungen,
- qualitative Fallstudien und Dokumentenanalysen.

Jeweils etwa ein Drittel der Standorte wird innerhalb eines Jahres vertieft untersucht. Damit wird jeder Standort innerhalb eines Dreijahreszyklus mindestens einmal einbezogen. Eine kleinere feste Stichprobe wird über mehrere Jahre begleitet.

Jede Erhebungsrunde enthält einen gleichbleibenden Kern zu Beziehungen, Wohlbefinden, Beteiligung, Teilhabe, Personal und Kooperation sowie wechselnde Vertiefungsmodule zu den Qualitätsbereichen.

Das wissenschaftliche Konsortium veröffentlicht jährlich einen thematischen Bericht und nach drei Jahren einen Gesamtreport. Die Landesregierung nimmt innerhalb von sechs Monaten Stellung und legt dar, welche Empfehlungen sie übernimmt, weiter prüft oder begründet nicht verfolgt.

8. Beschlussforderungen

Landeselternrat, Kita-Landeselternrat und Landesschülerrat fordern die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern auf,

1. bis Ende 2027 einen verbindlichen Landesstandard Ganztagsqualität zu beschließen;
2. ihn spiegelbildlich in Schulrecht, Kinder- und Jugendhilferecht sowie Finanzierung zu verankern;
3. Mindest- und Entwicklungsstandards durch einen verbindlichen Stufen- und Finanzierungsplan zu untersetzen;

4. eine auskömmliche Personal-, Leitungs-, Koordinations- und Kooperationsstruktur zu schaffen;
5. Inklusion, Schutz, Gesundheit sowie die tatsächliche räumliche, zeitliche und verkehrliche Zugänglichkeit landesweit zu gewährleisten;
6. einen verbindlichen Fach- und Beteiligungsrat sowie wirksame Beteiligungsstrukturen an den Standorten einzurichten;
7. ein jährliches Landesmonitoring und ein unabhängiges rollierendes wissenschaftliches Monitoring mit verbindlicher Nachsteuerung einzuführen;
8. demografische Veränderungen durch Personalbindung, Qualitäts-, Sozialraum- und Standortentwicklung statt durch automatischen Personal- und Infrastrukturabbau zu gestalten.

Schlussfolgerung

Der Rechtsanspruch darf nicht zu einem Anspruch auf bloße Aufbewahrung werden. Er muss zu einem Anspruch auf hochwertige ganztägige Bildung und Förderung weiterentwickelt werden.

Qualität entsteht in den Beziehungen und Erfahrungen der Kinder. Sie braucht Personal, Zeit, professionelle Leitung und verbindliche Finanzierung.

Sinkende Kinderzahlen sind kein automatischer Schließungsauftrag, sondern ein Auftrag zur vorausschauenden Qualitäts- und Standortentwicklung.

Quellen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2021). *Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)*.
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-rechtsanspruch-ganztagsbetreuung-grundschulen-178966>

Caspersen, J., Vennerød-Diesen, F. F., Hermstad, I. H., Ljusberg, A.-L., Mordal, S., Pedersen, C., & Tangen, S. (2024). *Innføring av rammeplan i SFO: Sluttrapport fra evalueringen av de første årene med rammeplan*. NIFU, NTNU Samfunnsforskning & Stockholms universitet.
<https://www.nifu.no/rapporter/innforing-av-rammeplan-i-sfo-sluttrapport-fra-evalueringen-av-de-forste-arene-med-rammeplan/>

Deutsche Gesellschaft für Ernährung. (2023). *DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Schulen*.
<https://www.dge.de/gemeinschaftsgastronomie/dge-qualitaetsstandards/>

DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation. (2021). *Wissenschaftsgeleiteter Qualitätsdialog zum Ganztag: Handreichungen zur Gestaltung guter ganztägiger Bildungsangebote*.
<https://www.dipf.de/de/directlinks/schule-und-kita/entwicklung-guter-bildungsangebote-fuer-kinder-und-jugendliche-handlungswissen-fuer-den-ganztag>

Hessisches Kultusministerium. (2018). *Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz einschließlich Qualitätsrahmen.*

Kultusministerkonferenz. (2023). *Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter: Beschluss vom 12. Oktober 2023.*

<https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/ganztagschulen.html>

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. (2025). *Pädagogisches Rahmenkonzept für gute Ganztagsbildung und -betreuung in gemeinsamer Verantwortung.*

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/ganztagschule/ganztagschule_node.html

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern. (2025).

Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern.

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Kindertagesfoerderung/Fruehkindliche-Bildung/>

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin. (2022). *Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule.*

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/ganztageiges-lernen/ganztagschulen/>

Skolverket. (2024). *Curriculum for compulsory school, preschool class and school-age educare – Lgr22.*

<https://www.skolverket.se/publikationsserier/styrdokument/2024/curriculum-for-compulsory-school-preschool-class-and-school-age-educare---lgr22>

Statistisches Bundesamt. (2025). *16. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung – Bundesländer – 2024 bis 2070.*

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/>

Strehmel, P., & Viernickel, S. (2022). *Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung.* Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

<https://www.fruehe-chancen.de/themen/qualitaetsentwicklung/kompendium-fuer-hohe-qualitaet>

Utdanningsdirektoratet. (2021). *Rammeplan for SFO.*

<https://www.udir.no/utdanningslopet/sfo/rammeplan/>

Walther, B., Nentwig-Gesemann, I., & Fried, F. (2021). *Ganztag aus der Perspektive von Kindern im Grundschulalter: Eine Rekonstruktion von Qualitätsbereichen und -dimensionen.* Verlag Bertelsmann Stiftung.

<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/ganztag-aus-der-perspektive-von-kindern-im-grundschulalter-all-1>



Mit freundlichen Grüßen

Felix Wizowsky

Vorsitzender

Landesschülerrat M-V

Heiner Rebschläger

Vorsitzender

Kita-Landeselternrat M-V

Diana Zander

Vorsitzende

Landeselternrat M-V

Gemeinsame Forderung des Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern, des Landesschülerrates Mecklenburg-Vorpommern und des Kita-Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern